

## Gruppentreffen am 11. Januar 2024

### **Thema: Elektrische Mobilitätshilfen im Straßenverkehr** unser Folgetreffen

#### **Unsere Gäste:**

Berliner Polizei, vertreten durch zwei Polizeihauptkommissarinnen und drei Polizeihauptkommissaren der Abteilungen Verkehrssicherheitsberatung und Verkehrsunfallprävention Abt. Verkehr.

#### **Ergebnis der Beratung:**

Jedes Fahrzeug, welches Motorbetrieben selbst fahren kann, ist im Sinne der StVO ein Kraftfahrzeug und benötigt eine Betriebserlaubnis, auch wenn es zulassungsfrei ist.

Benötigt wird:

Bis 6 Km/h Betriebserlaubnis

6 Km/h bis 15 Km/h Betriebserlaubnis und Versicherung (Mofa) mit Kennzeichen

Über 15 Km/h Betriebserlaubnis, Versicherung und Fahrerlaubnis (nach Geburtsjahr)

#### **Benutzung der Verkehrswege:**

E- Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf dem Radweg fahren.

Krankenfahrzeuge bis 6 Km/h müssen auf dem Gehweg fahren (wenn baulich möglich).

Krankenfahrzeuge über 6 Km/h dürfen mit maximaler Schrittgeschwindigkeit (6 Km/h) auf dem Gehweg fahren. Schneller als 6 Km/h müssen sie auf der Straße fahren.

Das bedeutet, dass eine verkehrsreiche Stadt- oder Bundesstraße mit dem E-Rolli oder E- Zugeräten bei Geschwindigkeit über 6 Km/h befahren werden muss, obwohl ein gut ausgebauten Radweg vorhanden ist.

Wer den Radweg trotzdem benutzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ob ein Polizist im Streifendienst dies weiß, ist eher unwahrscheinlich, und selbst wenn, wird der gesunde Menschenverstand wohl vordergründig sein.

**Hier ist der Gesetzgeber in der Pflicht, diese sinnfreie und gefährliche Regelung zu ändern.**

#### **Praktische Handhabungen für e-Rolli & Co.:**

- Beleuchtung nicht nur vorn, sondern unbedingt auch hinten am Rollstuhl.
- Tragen von Fahrradhelm, besser noch Helm-Airbag.
- Alkohol, Grenzwert wie Autofahrern 0,5 Promille ist am sichersten, auch wenn das Gefahrenpotential nicht so hoch ist. Schon auffälliges Fahren kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Kinder dürfen nicht mitgenommen werden, da das Fahrzeug nur für eine Person zugelassen ist.
- Board für Rollstuhl, welches am hinteren, unteren Teil des Rollstuhl befestigt, den Rollstuhl trittbrettfahrer-tauglich macht und einer Begleitperson das „Mitfahren“ ermöglicht, ist ebenfalls nicht erlaubt.

**Weitere Hinweise der Polizei:**

Laut § 46 der StVO gibt die Möglichkeit persönliche Ausnahmegenehmigungen für das Fahren mit e-Krankenfahrzeug bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, um von bestimmten Vorschriften der Straßenbenutzung befreit zu werden.

Die Anzahl der Menschen, welche auf e-Krankenfahrzeuge angewiesen sind, wird immer größer. Umso wichtiger ist es, dass der Gesetzgeber hier tätig wird und sicherheitsrelevante, klar definierte Regelungen schafft. Die Entwicklung der Fahrzeugtechnik geht schneller voran als die nötigen Gesetzesänderungen.

Tipp der Polizei, Straßenverkehrsbehörde, Deutsche Verkehrssicherheitsrat, Fahrrad-Club ADFV, in Berlin die zuständige Senatorin Manja Schreiner zu Beratungsrunden einladen und damit die Problematik ins Bewusstsein rücken, denn wir haben keine Lobby.

**Fazit unserer Gruppenstunde,**

solche Beratungsrunden sind sehr empfehlenswert und sollten auch in größeren Rahmen zu Poliotagen oder Sprechertagungen durch den Bundesverband durchgeführt werden, denn es geht um unsere Mobilität.

Bericht von  
Margot Pietsch  
Gruppensprecherin  
Regionalgruppe 21 Berlin, Bundesverband Polio e.V.  
[www.polio-selbsthilfe-berlin.de](http://www.polio-selbsthilfe-berlin.de)